

Allgemeine Geschäftsbedingungen Egli Management/Seminaryacht

Für sämtliche Veranstaltungen, Events, Seminare und Workshops, welche unter dem Namen „www.seminaryacht.com“ veranstaltet werden, im weiteren Veranstalter genannt:

1. Abschluss des Vertrages

1.1. Seminare, Workshop

Der Vertrag kommt mittels Gegenzeichnung der Auftragsbestätigung durch den Kunden zustande.

Die Anmeldung erfolgt durch den Auftraggeber auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtungen der Anmelder wie für seine eigenen steht.

1.2. Events, Rahmenprogramme etc. ohne Seminarteil

Die Buchung erfolgt in der Regel mittels schriftlicher Bestätigung.

Die Anmeldung erfolgt durch den Auftraggeber auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtungen der Anmelder wie für seine eigenen steht.

2. Bezahlung

2.1. Seminare, Workshop

Der Seminarpreis ist vor Beginn der Veranstaltung wie folgt zu entrichten:

1/3 des Seminarpreises 10 Tage nach Rechnungsstellung als Anzahlung.

Den Rest gemäss Rechnung ohne Abzüge bis spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung.

2.2. Events, Rahmenprogramme etc. ohne Seminarteil

Anzahlung bei Buchung von 50%, Restzahlung fällig vor Antritt.

3. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich bei offenen Seminaren aus der offiziellen Ausschreibung.

Bei internen Firmenveranstaltungen werden die Leistungen ausdrücklich in der Auftragsbestätigung definiert.

4. Rücktritt durch den Anmeldenden

Der Teilnehmer/Auftraggeber kann jederzeit bis 20 Tage vor der Veranstaltung kostenfrei vom Seminarvertrag zurücktreten.

Eine bereits bezahlte Anzahlung wird unter Abzug der bei der Disposition entstandenen Kosten zurückerstattet.

Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen und der Veranstalter verliert dadurch den Anspruch auf den vereinbarten Seminarpreis.

Der Veranstalter kann jedoch eine angemessene Entschädigung verlangen, deren Höhe sich nach dem Seminarpreis unter Abzug des Wertes der vom Veranstalter ersparten Aufwendungen sowie dessen, was der Veranstalter durch anderwertige Verwendung der Seminarleistungen erwerben kann, richtet.

Der Auftraggeber von internen Firmenveranstaltungen kann den geplanten Termin einmalig bis 30 Tage vor der Veranstaltung nach Absprache und Verfügbarkeit mit dem Veranstalter ohne Mehrkosten im begründeten Verhinderungsfalle neu festlegen.

Eine Absage/Terminverschiebung begründet durch „nicht passende Witterungsverhältnisse“ ist durch den Teilnehmer nicht möglich. Eine Nichtteilnahme verpflichtet zur Bezahlung des vollen Seminarpreises sowie sämtlicher externer Leistungen (z.B. Rahmenprogramm, Hotel etc.)

5. Rücktritt, Kündigung und Terminverschiebung durch Veranstalter

Der Veranstalter kann in folgenden Fällen vor oder nach Antritt des Seminars / Events den Vertrag kündigen:

Wenn der Teilnehmer die Durchführung des Seminars / Events ungeachtet einer Abmahnung des Veranstalters nachhaltig stört, die Sicherheit an Bord gefährdet oder wenn er sich in solchem Masse vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Veranstalter, so behält der Veranstalter den Anspruch auf den Seminarpreis, muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen hierauf anrechnen lassen.

Wenn die Durchführung des Seminars / Events im geplanten Rahmen bedingt durch kurzfristige, massiv schlechte Witterungseinflüsse nicht durchgeführt werden kann, welche die Sicherheit der Crew und des Materials gefährden können, ist der Veranstalter berechtigt, ein Alternativprogramm (z.B. mehr Seminarteil im Hafen, Semindurchführung an Land, Änderung der Route etc.) anzuordnen. Ansprüche bestehen daraus nicht. In Absprache mit dem Auftraggeber kann ohne Kostenfolge ein Ersatzdatum nach Verfügbarkeit des Veranstalters festgelegt werden.

6. Haftung des Veranstalters

Der Veranstalter haftet für:

die gewissenhafte Seminarvorbereitung / Eventplanung
die sorgfältige Auswahl und Überwachung der externen Leistungsträger (insbesondere Hotels, Gastronomie, sofern durch Veranstalter organisiert)
die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung
die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Seminarleistungen unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Verhältnisse
die seemännisch korrekte Führung des Schiffes

7. Haftung der Seminarteilnehmer / Eventteilnehmer

Die Teilnehmer nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil.

Versicherung ist Sache der Teilnehmer.

Die Teilnehmer erklären mit der Anmeldung den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen und zwar gegen den Veranstalter, alle anderen Personen, welche mit dem Veranstalter in Verbindung stehen sowie gegen die anderen Teilnehmer. Der Haftungsausschluss wird mit der Anmeldung allen Beteiligten gegenüber wirksam. Der Haftungsverzicht gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere sowohl für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher als auch ausservertraglicher Haftung und auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung. Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

Ausser bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit trifft den Veranstalter keine Haftung für Gegenstände, die von den Teilnehmern mitgenommen werden, ausser diese wurden in Kenntnis der Umstände in Verwahrung genommen.

Der Veranstalter wird von der Vertragserfüllung befreit, wenn die Mindestteilnehmerzahl in öffentlichen Seminaren von 3 Personen nicht erreicht wird. Eine allfällige Annullation wird jedoch bis spätestens 2 Wochen vor Semindatum den angemeldeten Teilnehmern mitgeteilt.

8. Beschränkung der Haftung

Die Haftung des Veranstalters beschränkt sich auf den einfachen Seminarpreis

Der Veranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, die als Fremdleistung lediglich vermittelt werden (z.B. Rahmenprogramme)

9. Mitwirkungspflicht des Seminarteilnehmers

Bei auftretenden Seminarstörungen ist der Seminarteilnehmer verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich dem Seminarleiter mitzuteilen.

Auf Verlangen des Seminarteilnehmers hat der Seminarleiter eine Niederschrift über die einzelnen Beanstandungen aufzunehmen.

10. Einhaltung der Vorschriften

Der Seminarteilnehmer resp. der Auftraggeber ist für die Einhaltung von Pass-, Zoll- Devisen-, Gesundheits- und sonstigen Vorschriften selbst verantwortlich. Jede Person muss eine gültige ID-Karte oder Pass mitführen.

Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung von Vorschriften durch den Teilnehmer entstehen, gehen zu dessen Lasten.

11. Gesetzliche Bestimmungen

Im Übrigen finden die gesetzlichen Vorschriften der Bodensee-Schiffahrtsämter Anwendung. Den Weisungen der Hafenmeister ist Folge zu leisten.

12. Persönliche Ausrüstung

Für Persönliche Ausrüstung ist der Seminarteilnehmer grundsätzlich selber verantwortlich.
Kleidungsvorschrift: Das Tragen von sauberen, nicht färbenden und rutschfesten Sport- oder Segelschuhen ist zwingend. Für Regen- und Sonnenschutz ist jeder Teilnehmer selber verantwortlich.
Rettungswesten stehen in genügender Anzahl auf dem Schiff zur Verfügung

13. Gerichtsstand, Schlussbestimmungen

Gerichtsstand für alle Vertragspartner ist Wittenbach, SG, Schweiz

Sollte ein Teil des Vertrages oder dieser allgemeinen Seminarbedingungen unwirksam sein, so wird er durch die Wirksamkeit des Vertrages oder dieser Bedingungen im Übrigen nicht berührt.

Version Januar 2008